Haftung der Eltern ggü. dem Kind?!





BGH NZFam 2021, 328

Veranstalter V richtete auf seinem Gelände ein Reitturnier aus. Für Fahrzeuge wies er einige Wiesen als Parkflächen aus. Die Wiesen grenzten an den Weg zum Turniergelände. Auf einer dieser Wiesen parkte Klara K mit ihrem Pferdeanhänger. Da sehr hohe Temperaturen herrschten, öffnete K die Heckklappe vom Anhänger und die Lüftungsschlitze. Das Pferd war im Anhänger ordnungsgemäß gesichert. K begab sich sodann zum Turniergelände.







BGH NZFam 2021, 328

Auch die Helikoptereltern B gingen mit ihrer erst 2,5 jährigen Tochter T zum Turniergelände. Dort begaben sie sich zu den Außentischen am Festzelt und verweilten dort mit weiteren Freunden. Unbemerkt entfernte sich T von den Eltern und lief schließlich den Weg entlang, welcher an den Parkplätzen vorbeiführte. Als T die Hänger mit den Pferden sah lief sie zum Hänger der K. Als sie den Hänger betrat wurde sie vom Pferd gestoßen und erlitt Verletzungen.







BGH NZFam 2021, 328

Als K hiervon erfuhr verlangte sie von B Freistellung von etwaigen Ansprüchen der T gegen sie.

B lehnten eine Freistellung ab. Sie tragen vor, dass jedem mal ein Fehler unterlaufen könne, ansonsten seien sie stets sehr aufmerksam und passten äußerst aufmerksam auf die Tochter auf.

Hat K einen Freistellungsanspruch gegen B?



II. Gesamtschuld kraft Rechtskraft?







BGH NJW 2019, 1751

Franz F und Boris B – jeweils 13 Jahre alt – waren in der von der K-GmbH geführten psychiatrischen Klinik untergebracht. In einer Nacht vergewaltigte B den F. Dies wurde dadurch ermöglicht, da K ihren Aufsichtspflichten nicht genügt hat.

F verklagte sodann K und B auf Schmerzensgeld. B berief sich auf fehlende Verantwortlichkeit nach § 828 III. Das Gericht verurteilte K und B als Gesamtschuldner zu Schmerzensgeld (4.000€).









BGH NJW 2019, 1751

K beglich die Forderung.

Nun verlangt K von B Ausgleich im Innenverhältnis. B ist der Ansicht er sei zum Ausgleich nicht verpflichtet, da er – was zutrifft – zum Zeitpunkt der Tatbegehung gar nicht über die notwendige Einsicht verfügte.

Besteht ein Anspruch des K gegen B auf Ausgleich im Innenverhältnis?



III.

Schadensminderungsobliegenheit und Kaskoversicherung







BGH NJW 2021, 694

Der vollkaskoversicherte Klaus K wurde am 16.2.2017 in einen Unfall mit Rüpel R verwickelt. Dabei entstand K ein erheblicher Schaden am Kfz. K forderte R mit Schreiben vom 20.2.2017, unter Vorlage eines Schadensgutachtens auf, die Schadensregulierung vorzunehmen. Hierfür setzte er K eine Frist bis zum 6.03.2017. Als R nicht reagierte forderte K am 6.3.2017 ihren Versicherer V auf den Schaden zu regulieren. Am 20.3.2017 gab K in Abstimmung mit V das Fahrzeug zur Reparatur. Das Fahrzeug wurde K am 29.3.2017 repariert zurückgegeben.









BGH NJW 2021, 694

K verlangt vom Haftpflichtversicherer B des R Ersatz des Nutzungsausfallschadens für den gesamten Zeitraum.

B ist der Ansicht, dass K ein erhebliches Mitverschulden trifft. Immerhin hätte K das Fahrzeug gleich reparieren lassen können, für einen Vollkaskoversicherten sei das auch kein Problem.

Hat K einen ungekürzten Anspruch gegen B? Die Haftung des B dem Grunde nach ist zu unterstellen. Als Tageswert sind 43€ anzusetzen.



IV. (Eingeschränkte) Aufrechnung gegen eine titulierte Forderung







Angelehnt an BGH NJW 2019, 3385

K hat gegen B einen bereits titulierten Zahlungsanspruch i.H.v. 10.000€. Der Anspruch ist seit Januar 2018 rechtskräftig.

Am 1.3.2018 erklärt B die Aufrechnung mit einem seit dem Jahr 2016 voll durchsetzbaren Anspruch i.H.v. seinerseits 10.000€.

K ist nicht einverstanden und meint die Aufrechnungsmöglichkeit sei nun verbraucht.



War die Aufrechnung des B wirksam?

© juracademy.de